

## **Schriftliche Anfrage betreffend der bikantonalen Kulturförderung (Kulturvertrag) und einer kulturellen Metropolregion Basel**

24.5080.01

Gemäss §3 des Kulturfördergesetzes (494.300) koordiniert der Kanton seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

Diese Beteiligung ist im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, 494.100) geregelt. Sie beträgt mindestens CHF 9,6 Mio + Teuerung pro Jahr, alle 4 Jahre wird eine Erhöhung der Abgeltung geprüft. Der Vertrag ist seit dem 01.01.2022 in Kraft und stelle gemäss damaliger Medienmitteilung des Regierungsrats einen Systemwechsel dar.

Unter §6 des Kulturvertrags, Mittelverteilung und Mitwirkung, ist geregelt, dass der Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf einen Beisitz oder Einsitz in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen hat. Darüber hinaus besteht im Kulturvertrag keine Regelung bezüglich der Einflussnahme seitens Basel-Landschaft auf die kulturelle Zentrumsleistung von Basel-Stadt. Explizit nicht vom Kulturvertrag berührt ist die Zusammenarbeit der beiden Kantone bei der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens. Mit weiteren Kantonen besteht heute kein Kulturvertrag.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der bikantonalen Kulturförderung seit Inkrafttreten des Kulturvertrags entwickelt? Sind die erwarteten Vorteile des Systemwechsels hinsichtlich Entflechtung von Zuständigkeiten eingetroffen? Konnte die Komplexität der bikantonalen Kulturförderung im Allgemeinen reduziert werden?
2. In welchen basel-städtischen Kulturinstitutionen hat Basel-Stadt und in welchen hat Basel-Landschaft aktuell einen nicht stimmberechtigten Beisitz und in welchen einen stimmberechtigten Einsitz? Was ist der Zweck dieser jeweiligen Beisitze und Einsitze? Wie sind sie bezüglich Mitwirkung auf strategischer und operativer Ebene der betreffenden Institutionen einzuordnen? Ist die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit der Kulturinstitutionen gewährleistet?
3. Obwohl nicht im Kulturvertrag festgehalten, sei gemäss oben genannter Medienmitteilung mit dem Systemwechsel ab 2022 die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL paritätisch ausgestaltet worden. Wie ist im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung die Mitsprache von Basel-Landschaft geregelt?
4. Gemäss der Beantwortung der schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend Festivalkonzept (21.5387.02) im August 2021 kann das, in der Vernehmlassung des Kulturleitbilds Basel-Stadt (2020–2025) geforderte spartenübergreifende Festivalkonzept erst nach der Umsetzung anderer Massnahmen im Rahmen des Kulturvertrages angegangen werden. Welche Massnahmen sind das? Sind diese zwischenzeitlich umgesetzt? Kann der Regierungsrat in Aussicht stellen, wann mit der Erarbeitung des Festivalkonzepts begonnen wird?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Beitrag von Basel-Landschaft an die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt angemessen ist, sowie das Kulturfördergesetz es verlangt? Einerseits hinsichtlich der Einflussnahme, die Basel-Landschaft gemäss Kulturvertrag geltend machen kann, andererseits in Anbetracht der damit herbeigeführten Komplexität, beispielsweise hinsichtlich konzeptioneller Entwicklungen (Festivalkonzept)?
6. Inwiefern sieht der Regierungsrat Vorteile in der aktuellen Form der Zusammenarbeit bezüglich Kulturförderung der beiden Kantone, abgesehen von der finanziellen Beteiligung durch Basel-Landschaft? Hat die aktuelle Form der Zusammenarbeit über die finanziellen Vorteile hinaus einen kultur- und/oder gesellschaftspolitischen Wert, der gegen ein eigenständiges Agieren von Basel-Stadt spricht?

7. Inwiefern prüft der Regierungsrat hinsichtlich einer kulturellen Metropolregion Basel die Erweiterung des Kulturvertrags auf weitere Kantone, beispielsweise Aargau oder Jura?
8. Werden hinsichtlich einer kulturellen Metropolregion Gespräche mit dem Bund geführt und eine Zusammenarbeit angestrebt, sowie es das im Kulturfördergesetz vorgesehen ist?
9. Sind die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt ein Thema in der Diskussion um den nationalen Finanzausgleich? Werden die kulturellen Zentrumsleistungen von Basel-Stadt im nationalen Finanzausgleich berücksichtigt?

Johannes Sieber